



SATZUNG

FÖRDERKREIS DES DEUTSCHEN SKIVERBANDES

„FREUNDE DER SKI-NATIONALMANNSCHAFT“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis des Deutschen Skiverbandes „Freunde der Ski-Nationalmannschaft“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zur schulischen, beruflichen und leistungssportlichen Ausbildung der alpinen und nordischen Nachwuchsläufer zu den Nationalmannschaften des Deutschen Skiverbandes (D-, C-Kader) sowie in besonderen und gezielten Fällen von unterstützenden und sozialen Maßnahmen für die Ski-Nationalmannschaften, soweit diese nicht durch staatliche Förderung geleistet werden können.
3. Die Spenden und Beiträge zugunsten des Vereins können nicht zur Minderung der staatlichen Zuwendungsmittel verwendet werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) der Präsident des Deutschen Skiverbandes (DSV),
 - b) der Vizepräsident des DSV,
 - c) der Schatzmeister des DSV,
 - d) der Generalsekretär des DSV,
 - e) ein vom Präsidenten des DSV bestimmter Vertreter eines Bankinstitutes.

Auf Antrag können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder sind natürlich oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch jährlich wiederkehrende freiwillige Leistungen unterstützen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf 1.000,-- DM nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragshöhe.
3. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann mit 6-monatiger Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden von ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. u. 3. zwei Stellvertretern.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB, wobei die Abgabe von Willenserklärungen jeweils durch 2 Mitglieder gemeinsam erfolgt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen der Vereinstätigkeit. Sie ist (mindestens) einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 6 Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die schriftliche Einladung 4 Wochen vorher erfolgt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Revisoren

Die Revisoren überprüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins. Sie achten auf die wirtschaftliche und steuerliche Ausschöpfung von Vorteilen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
2. Änderungen des Vereinszwecks oder seine Auflösung können mit 3/4-Mehrheit erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den DSV. Es ist zweckgebunden für Nachwuchsförderung im Ski-Leistungssport zu verwenden.

Diese Satzung ist errichtet am 20. Dezember 1982.